

Zu hoher Kraftstoffverbrauch – als Mangel?

Das Oberlandesgericht Hamm (Az.: 28 U 94/12, 4 O 250/10) entschied, dass ein Autobesitzer wegen Sachmangel vom Kaufvertrag zurücktreten kann, wenn der Kraftstoffverbrauch eines Neuwagens mehr als 10 % über den Herstellerangaben im Verkaufsprospekt liegt.

Im vorliegenden Fall hatte der Besitzer eines Renault Scénic Dynamique wegen zu hoher Kraftstoffverbrauchswerte geklagt. Laut dem Gutachten eines Sachverständigen lag der tatsächliche Verbrauch (kombiniert innerorts / außerorts) bei 8,5 l pro 100 km anstatt, wie vom Hersteller behauptet, bei 7,7 l pro 100 km. Dies stellte einen Mehrverbrauch von 10,35 % dar.

In Zeiten steigender Spritpreise spielt der Kraftstoffverbrauch eines Fahrzeuges eine immer größere Rolle für den Verbraucher. Entsprechend sorgfältig werden daher die Prospektangaben des Herstellers geprüft und der Argwohn des Käufers wächst, wenn er sich seine Tankquittungen etwas genauer ansieht und Anzeichen für einen Mehrverbrauch wittert.

Wer sich überhöhte Verbrauchswerte nicht einfach gefallen lassen will, hat einen steinigten wie auch teuren Weg vor sich, da die Hersteller meist nicht mit sich reden lassen und die Ursache hierfür in dem individuellen Fahrverhalten des Käufers sehen. Des Weiteren könne man nicht die unter genau festgelegten Laborbedingungen ermittelten Werte mit denen vergleichen, was das Fahrzeug tatsächlich im Alltag „schluckt“.

Den Gerichten sind mittlerweile diese Argumente bekannt und sie geben sich damit nicht zufrieden. So lassen sie regelmäßig den tatsächlichen Kraftstoffverbrauch durch versierte Sachverständige ermitteln, wie auch im vorbenannten Fall. Das OLG Hamm bestätigte in seiner Urteilsbegründung zwei Grundsätze, die der BGH bereits in früheren Entscheidungen formuliert hat:

1. Ein verständiger Käufer weiß, dass die tatsächlichen Verbrauchswerte von zahlreichen Einflüssen und der individuellen Fahrweise des Nutzers abhängen und deshalb nicht mit Prospektangaben gleichgesetzt werden dürfen, die auf einem standardisierten Messverfahren beruhen.
2. Weichen die vom Sachverständigen ermittelten Verbrauchswerte gegenüber dem im Verkaufsprospekt angegebenen (kombinierten) Verbrauchswert um mehr als 10 % nach oben ab, so ist die Erheblichkeitsschwelle überschritten und ein Rücktritt vom Kaufvertrag möglich.

Im vorbenannten Fall betrug der Mehrverbrauch 10,35 %, sodass der Kläger in II. Instanz Recht bekam. Dagegen konnten die Händler bzw. Hersteller mit ihren fahrzeugtechnischen, letztlich aber nur vorgeschobenen Argumenten nicht dagegen halten. Zeitgleich wird aber darauf aufmerksam gemacht, dass derartige Rechtsstreitigkeiten aufwendig und meist auch angesichts des Kostenaufwandes für Sachverständigengutachten sehr kostspielig sind. Sofern der Kläger keine Rechtsschutzversicherung hat oder prozesskostenhilfefähig ist, geht er ein hohes Risiko ein.

Sollten Sie Fragen hierzu haben, stehe ich Ihnen jederzeit gern telefonisch unter 0341-3378021 (Leipzig) oder 034297-162400 (Großpösna) zur Verfügung. Rechtsanwältin M. Turowski